

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 09.02.2010

Aufgrund von Art.13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (ByHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 4. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Ordinalzahl „zweiten“ durch „ersten“ und das Wort „erstmalig“ durch „erstmal“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten und in den ersten beiden Studiensemestern, mit Ausnahme der im Modul Allgemeinwissenschaften erzielbaren vier, insgesamt mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
3. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in den Zeilen 130 (*Mathematik I*) und 230 (*Mathematik II*) in Spalte 6 nach der Zahl „120“ jeweils ein Komma und die Bezeichnung „1 LN“ angefügt und in Spalte 7 die bisherigen Bezeichnungen „schrP: 1,00“ jeweils durch „schrP: 0,90; LN: 0,10“ ersetzt.
4. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in der Zeile 340 (*Thermodynamik/Fluidmechanik*) in Spalte 6 die Bezeichnung „2 TP je 90“ durch „schrP, 60 – 120“ und in Spalte 7 die Bezeichnung „1. TP: 0,65; 2. TP: 0,35“ durch „schrP: 1,00“ ersetzt.
5. In der Anlage werden in Abschnitt 2 in der Zeile 530 (*Betriebswirtschaftliche Grundlagen*) in Spalte 6 die Abkürzung „LN“ durch „schrP, 60 – 120“ und in Spalte 7 die Abkürzung „LN“ durch „schrP:“ ersetzt.
6. In der Anlage wird im Anmerkungsapparat in der Fußnote 4 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sollen im ersten und vierten Studiensemester absolviert werden.“ Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 5 erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

- (3) § 1 Nummer 1 gilt nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering) nach dem Sommersemester 2010 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (4) § 1 Nummern 3 bis 5 gelten nur für Studierende, die in den Modulen *Mathematik I* und/oder *Mathematik II*, *Thermodynamik/ Fluidmechanik* und *Betriebswirtschaftliche Grundlagen* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. Wurde in einer der in den vorgenannten Modulen geforderten Prüfungsleistungen die Note „nicht ausreichend“ erzielt, gilt für deren Wiederholung weiterhin die in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen (Bioengineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 4. Mai, 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, getroffene Regelung.